

Kurzanalyse zum Fachaufsatz

„Die Prüfung von Treuhandkonten im Rahmen der Abschlussprüfung“

in: DER BETRIEB, Nr. 29 vom 20.07.2020, S. 1465-1469

von: Dr. Werner Krommes, München

„Prof. Marten behandelt in seinem Aufsatz in DER BETRIEB (neutral und weitschweifig, weil er natürlich nicht über **Wirecard** schreiben darf) den **Prüfungsnachweis**.

Dieser muss nach ISA unter quantitativem Aspekt "ausreichend" (sufficient) und in qualitativer Hinsicht "sachgerecht" (relevant) und "zuverlässig" (reliable) sein.

Wenn der Mandant in seinem Abschluss **"flüssige Mittel"** in beachtlicher Höhe (material) ausweist, dann behauptet er, dass diese Vermögensgegenstände tatsächlich vorhanden sind. In Verfolgung seines Prüfungsziels "Bestand" (existence) benötigt der Abschlussprüfer dann also einen Nachweis darüber, dass die gewichtige Aussage des Managements (im Falle Wirecard wären das in erster Linie die Herren Braun und Marsalek gewesen) stimmt.

Handelt es sich um eine ausländische Bank, bei der Geld deponiert ist, dann muss hier eine Bestätigung angefordert werden. Wird diese verweigert, weil es sich - wie von Prof. Marten angenommen - um ein **Treuhandkonto** handelt, dann ist der Mandant aufzufordern, die Bank von ihrer Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

Erfolgt dann eine **Bestätigung**, wird man überlegen müssen, ob diese **zuverlässig** ist. Liegen **Verdachtsmomente** vor (professional scepticism), dass die Bestätigung gefälscht ist, müsste man daran denken, sich die Unterschriftsberechtigung desjenigen, der bestätigt hat, von einer externen Stelle (z.B. von einem Korrespondenz-WP, von einem Notar oder von einer örtlichen Kammer) nachweisen zu lassen. Aber auch diese Stellen müssen **in überzeugender Weise** ("conclusive", nicht nur "persuasive") zuverlässig sein!

Es ist also durchaus denkbar, dass man nach einer langen Kette von Versuchen zu einem Punkt gelangt, der einen zwingt, sich in Wahrnehmung der Eigenverantwortung vor Ort **persönlich von der Existenz des Geldes zu überzeugen**. Ist das nicht möglich oder wird einem das verweigert, liegt mindestens ein **Prüfungshemmnis** vor.

Verfügt man aber als langjähriger Abschlussprüfer über Kenntnisse des IKS und von dessen Schwachstellen, dann ist zu überlegen, ob man das Testat nicht mindestens einschränken muss, weil ein "sufficient appropriate audit evidence" über die Existenz der flüssigen Mittel fehlt.“

Dr. Werner Krommes verfügt über jahrzehntelange Erfahrung im Nationalen und internationalen Revisionsgeschäft und ist Verfasser des Standardwerks: **“Handbuch Jahresabschlussprüfung”** (4. Auflage, Verlag Springer Gabler, ISBN 978-3-658-07103-5)